

Satzung des Tennisclub Blau-Weiß Lachen-Speyerdorf e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Blau-Weiß Lachen-Speyerdorf e.V.“ und ist im Vereinsregister des AG Ludwigshafen unter VR 40644 eingetragen.

Sitz des Vereins ist 67435 Neustadt an der Weinstraße, Ortsteil Lachen-Speyerdorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) Unterhaltung einer Tennisanlage in Lachen-Speyerdorf
- b) Förderung des Kinder-, Jugend- und Erwachsenensports
- c) Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs
- d) Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
- e) Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- f) Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
- g) Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
- h) Maßnahmen/Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der zivilrechtliche Vorstand.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a) Sportbund Pfalz e.V.
 - b) Tennisverband Pfalz e.V.
 - c) Sportverband Neustadt an der Weinstraße e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der vorgenannten Verbände als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Sie nutzen das sportliche Angebot des Vereins.
3. Passive Mitglieder sind die fördernden/unterstützenden Mitglieder des Vereins. Sie nutzen das sportliche Angebot des Vereins nicht.
4. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer langjähriger Leistungen und Verdienste durch den Gesamtvorstand ernannt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten. Das Aufnahmegesuch von Jugendlichen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Die Aufnahme von Mitgliedern kann durch den Gesamtvorstand vorübergehend gesperrt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Tod
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Adresse, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Gesamtvorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten. Vereinsgegenstände sind herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, insbesondere das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwidergehandelt hat.
2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
3. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen in Textform Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätzen). Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

3. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für passive Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.
2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins und auf Gastanlagen.
3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Ordnungsgebühr bis zu 300.- Euro
 - Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb
 - Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
 - Enthebung aus dem Amt
4. Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Gesamtvorstand eingeleitet. Hält der Gesamtvorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.
5. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet, die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
6. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 11 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand nach § 26 BGB

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (per E-Mail oder ggf. Post) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post (E-Mail). Für den Nachweis einer fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse.
3. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Ziffer 2 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Ziffer 2 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
4. Obligatorische Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - Bericht des 1. Vorsitzenden
 - Bericht des Sportwartes
 - Bericht des Jugendwartes
 - Bericht des Kassierers
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahl des Vorstands (jedes 2. Jahr)
 - Neuwahl der Kassenprüfer (jedes 2. Jahr)
 - Ggf. Festsetzung der Beiträge und sonstigen Leistungen
 - Verschiedenes, Anträge und Wünsche.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 30% der Mitglieder zu stellen. Die Einberufung erfolgt entsprechend Absatz 2.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
7. Zu Beginn der Versammlung ist aus den Reihen der Mitglieder ein Protokollführer zu wählen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Stehen Vorstandsneuwahlen an, wird die Versammlung nach Entlastung des alten Vorstandes und bis zur Wahl des neuen 1. Vorsitzenden von einem neutralen Versammlungsleiter geleitet, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
8. Jedes Mitglied hat mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung ist die virtuelle Anwesenheit erforderlich.
9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, soweit nicht auf Antrag eine geheime Wahl beschlossen wird. Im Falle eines Beschlusses zur geheimen Wahl sind bei

virtuellen Mitgliederversammlungen auch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen zulässig.

10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
11. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens fünf Tage vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.
12. Zu spät eingegangene Anträge können beraten und beschlossen werden, wenn sich hierfür eine Mehrheit von 2/3 findet. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung jedoch ausgeschlossen.
13. Über den Versammlungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden bzw. dem letzten Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13

Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entlastung des Vorstandes
2. Genehmigung zur Änderung der Beiträge
3. Genehmigung zur Erhebung einer außerordentlichen Vereinsumlage
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
8. Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

§ 14

Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Kassenwart/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Sportwart/in
 - f) Jugendwart/in
 - g) 1. Beisitzer/in (optional)
 - h) 2. Beisitzer/in (optional)
 - i) 3. Beisitzer/in (optional)
2. Es ist zulässig, mehrere Ämter in Personalunion zu besetzen. Dies gilt nicht für die Vorstandsämter a), b) und c), die jeweils mit unterschiedlichen Personen zu besetzen sind.
3. Sollten sich bei Wahlen für die Ämter der Beisitzer g) und/oder h) und/oder i) keine Mitglieder finden, bleiben diese Posten unbesetzt. Der Gesamtvorstand kann im Laufe der Amtsperiode das offene Amt/die offenen Ämter durch Zuwahl für die restliche Amtszeit besetzen.

4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
5. Wahlberechtigt in den Gesamtvorstand sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine Blockwahl des Gesamtvorstandes beschließt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied in Personalunion mehr als ein Amt bekleidet.
8. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden durch den Kassenwart einberufen und geleitet. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Geschäftshandlungen der Einzelmitglieder des Gesamtvorstandes von d) bis i) sind beschränkt. Sie werden nicht zu besonderen Vertretern des Vereins bestellt. Rechtsgeschäfte dürfen nur mit Vollmacht des Vorstands getätigt werden.

§ 15

Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Aufgaben sind u. a.:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
 - Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Durchführung der Jahresterminplanung
 - Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
 - Registerliche Pflichten

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Vertretungsmacht ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Kassenwart nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
3. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.

§ 17 Beauftragte und Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann sich in seiner Arbeit durch zusätzliche Beauftragte oder Ausschüsse unterstützen lassen. Folgende Verantwortungsbereiche können beispielsweise abgedeckt werden:
 - Beauftragter/Ausschuss für Turniere
 - Beauftragter/Ausschuss für Tenniseinsteiger
 - Beauftragter/Ausschuss für Sponsoring
 - Beauftragter/Ausschuss für Anlage- und Platzpflege
 - Beauftragter/Ausschuss für Veranstaltungen
 - Beauftragter/Ausschuss für Homepage & Internet
 - Beauftragter/Ausschuss für Getränke & Versorgung
2. Daneben kann der Gesamtvorstand weitere Beauftragte bestellen bzw. Ausschüsse einrichten, soweit er es für erforderlich hält.
3. Die Bestellung erfolgt unmittelbar durch den Gesamtvorstand. Die Dauer der Beauftragung soll sich grundsätzlich mit der Dauer der Amtszeit des Vorstandes decken. Die Beauftragten bzw. Ausschussmitglieder können den Verein nicht nach außen vertreten und haben innerhalb des Gesamtvorstands kein Stimmrecht.

§ 18 Änderungen der Satzung

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist bei Bedarf ermächtigt, Vereinsordnungen aller Art zu erlassen. Hierzu zählen beispielsweise Beitragsordnung, Geschäftsordnung des Vorstandes, Platz- und Spielordnung, Hausordnung etc.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Es soll jeweils ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren und ein Kassenprüfer in geraden Jahren gewählt werden.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

§ 21 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
 - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
 - Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift
 - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Dem Tennisverband Pfalz sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.
2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage/Facebook/Instagram des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/Vereinszeitung/Infotafel im Vereinsheim sowie in den (sozialen) Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Tennisverband Pfalz, an den Sportbund Pfalz, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden
4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen unter der Bedingung erforderlich, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Jugendarbeit) im Ortsteil Lachen-Speyerdorf zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2021 in 67435 Neustadt beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Neustadt, 12.03.2021



1. Vorsitzender (Stefan Roos)